

Ein Pakt mit dem Teufel?

VERTRAGSABSCHLUSS Gute Verträge abschliessen heisst vor allem Chancen und Gefahren zu erkennen. Die Ausarbeitung eines Vertrages verlangt juristische Kenntnisse. Dazu gehört aber noch viel mehr.

TEXT DIETER GESSLER

«Politik ist die Kunst des Möglichen», sagte einst Otto von Bismarck. Diese Weisheit gilt auch für das Aushandeln von Verträgen. Denken Sie stets daran, wenn Sie in Vertragsverhandlungen einsteigen und vergessen Sie nicht, klare Verhältnisse zu schaffen und klar zu kommunizieren. Nachfolgend zehn Tipps für den erfolgreichen Vertragsabschluss.

1. Herausfinden, was man will und kann Sammeln Sie Ihre Gedanken, strukturieren Sie diese anschliessend, versuchen Sie aber auch Widersprüche zu erkennen. Daraus ergibt sich ein wesentlicher Teil des Vertragstextes.

2. Sich klar werden, was der Vertragspartner will und kann Sammeln Sie Informationen über den Vertragspartner, lernen Sie ihn persönlich kennen. Sprechen Sie die wichtigen Fragen und heiklen Probleme an und versuchen Sie seine Motive zu erkennen, auch solche, die er nicht nennt. Die gegenseitigen Vorstellungen der Vertragspartner sind zu strukturieren und in einen verständlichen Vertragstext zusammenzufassen.

3. Die richtigen Berater beiziehen Oft sind Berater nötig, etwa wenn das Know-how teilweise fehlt oder zum Erkennen von Risiken. Nicht jeder Berater erteilt gute Ratschläge, bleiben Sie deshalb kritisch. Gute Berater zeichnen sich durch fachliche und menschliche Erfahrungen aus. Gute Ratschläge sollen in den Vertragstext einfließen und können allenfalls zu erheblichen Anpassungen des Vertragstextes führen.

4. Auch feine Leute lügen Die Wahl des Vertragspartners ist entscheidend. Ist er vertrauens- und glaubwürdig? Aus der Aussagepsychologie weiss man, dass auch sogenannte «feine» Leute lügen. Lassen Sie sich von diesen nicht täuschen. Vermeiden Sie den Kontakt zu solchen Personen oder sichern Sie sich mit entsprechenden Garantien ab.



Ist er vertrauens- und glaubwürdig? Die Wahl des Vertragspartners ist entscheidend.

Bild: Depositphotos.com, jorgenmacs

5. Personen können sich verändern oder verschwinden In der Regel kann der Vertragspartner nicht gegen Ihren Willen ausgewechselt werden. Er kann sich aber verändern oder verschwinden. Die juristische Person kann jederzeit liquidiert werden. Eine Aktiengesellschaft haftet nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Sichern Sie sich gegen das Risiko der Überschuldung und des Konkurses des Vertragspartners ab und treffen Sie entsprechende Regelungen im Vertrag.

6. Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser Sie sollen einem seriösen Vertragspartner vertrauen dürfen, dass er den Vertrag erfüllen wird. Eine ständige Kontrolle ist aber gerade bei langfristigen Verträgen wichtig. Die richtige Erfüllung des Vertrages soll überwacht werden. Damit können Mängel sofort erkannt und Massnahmen getroffen werden, die das Entstehen eines grösseren Schadens verhindern. Dies ruft nach entsprechenden Kontrollmechanismen im Vertrag.

7. Irren ist menschlich, aber teuer Sie können sich irren oder Fehler begehen, ebenso Ihr Vertragspartner oder zuge-

zogene Hilfspersonen. Überlegen Sie sich, welche Irrtümer und Fehler fatale Folgen haben könnten und wer dafür haftet und sich dagegen versichern soll. Dies soll zu entsprechende Regelungen im Vertrag führen.

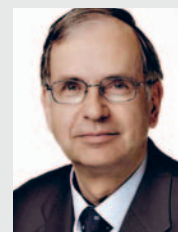
8. Die Zeiten ändern sich «Erstens kommt es anders, und zweitens als man denkt.» – Vermeiden Sie langfristige Verträge oder sehen Sie wenigstens Ausstiegsklauseln und Abänderungsmöglichkeiten vor.

9. Vieles ist verboten, aber nicht alles Verbotene Geschäfte führen zur Beschlagnahmung von Gegenständen

und zur Gewinnherausgabe an Geschädigte oder den Staat. Was verboten ist, ergibt sich aus den Gesetzen und der Rechtsprechung, welche sich jederzeit ändern können. Stellen Sie sicher, dass der Vertragsinhalt nicht gegen das Gesetz verstösst und lassen Sie sich dazu beraten.

10. Keep it simple Versuchen Sie, den Vertrag möglichst einfach zu gestalten und alle wichtigen Punkte in verständlicher Sprache zu regeln. Dazu gehört auch die Bestimmung des anwendbaren Rechts und die Regelung des Gerichtsstandes. ■

DER AUTOR



Rechtsanwalt Dr. Dieter Gessler ist Partner in der Wirtschaftskanzlei Stiffler & Partner. Er war langjähriger Gerichtspräsident des Bezirksgerichts Bülach und Ersatzrichter am Obergericht des Kantons Zürich. Er berät Unternehmen und Privatpersonen.

Kantons Zürich. Er berät Unternehmen und Privatpersonen.